

Jahrgang 2025**Kundgemacht am 15. Dezember 2025****26.****VIER-VIECHER-ECK-Verordnung****26. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 11.12.2025 über
die Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Landeshauptstadt Innsbruck als „VIER-
VIECHER-ECK“ (VIER-VIECHER-ECK-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 8 des Gesetzes LGBI. Nr. 4/1992 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen, die Nummerierung von Gebäuden und die Bezeichnung von deren Nutzungseinheiten, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1**Bezeichnung Verkehrsfläche**

Die in der Planbeilage dargestellte Fläche wird als „VIER-VIECHER-ECK“ bezeichnet.

§ 2**Anlage**

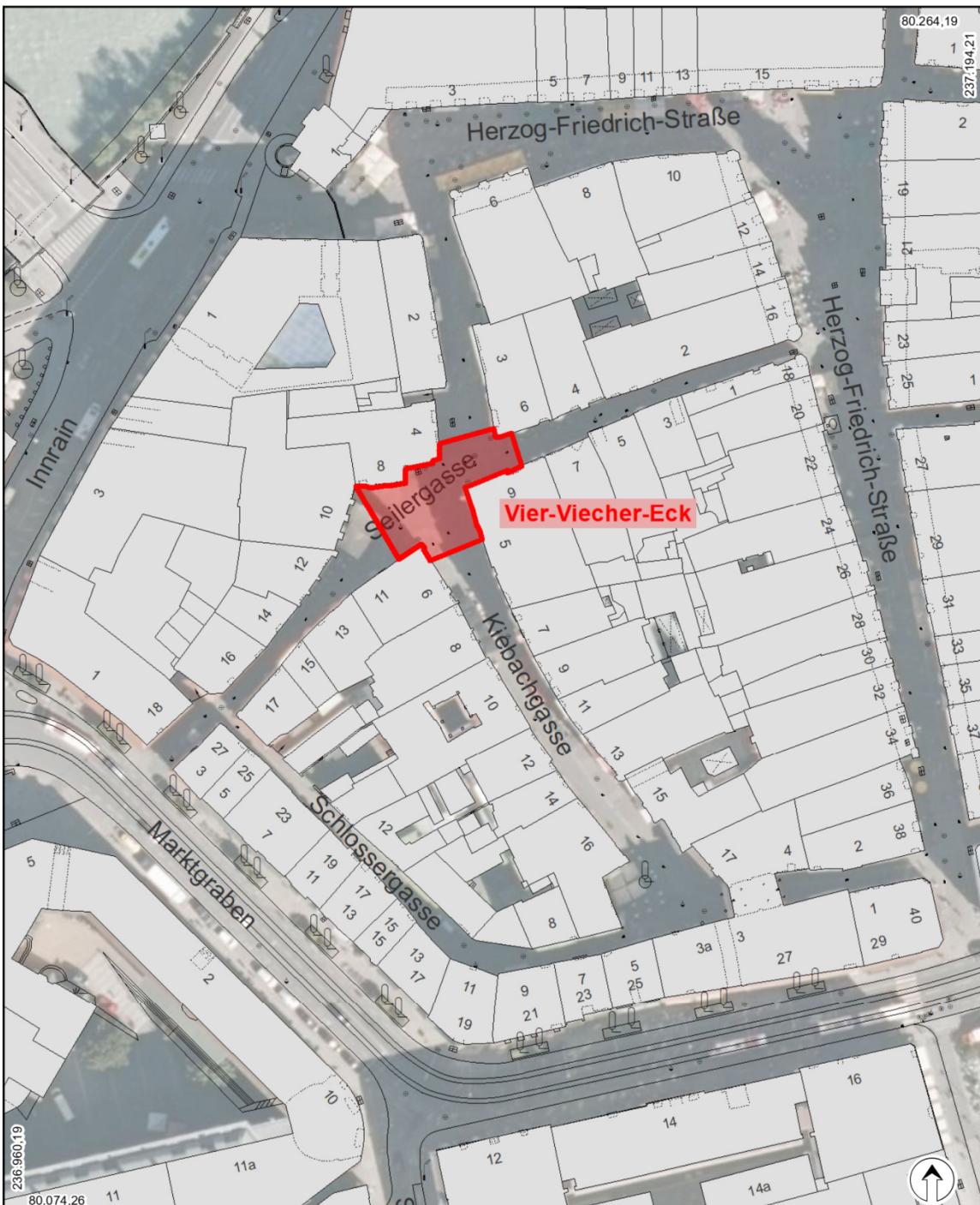
Der in der Anlage enthaltene Lageplan vom 12.08.2025 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:**Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc****Anlage**

Planbeilage



Planbeilage Verordnung VIER-VIECHER-ECK

 **Landeshauptstadt Innsbruck**
Vermessung und Geoinformation

**INNS'
BRUCK**

Bearbeiter: DI Danzberger Judith
Datum: 12.08.2025

0 50 m
Plangrundlagen: Stadt Innsbruck, Land Tirol, BEV

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Landeshauptstadt Innsbruck als „VIER-VIECHER-ECK“

I.

Allgemeines

A.

Gemäß der §§ 1 und 8 des Gesetzes LGBI. Nr. 4/1992 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen, die Nummerierung von Gebäuden und die Bezeichnung von deren Nutzungseinheiten, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/2023, können Gemeinden durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege, Plätze und dergleichen, im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden mit Namen bezeichnen. Die Gemeinden haben durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen mit Namen zu bezeichnen, soweit dies im Hinblick auf die Siedlungsstruktur, die Größe des Gemeindegebietes oder die Einwohnerzahl zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist.

Im Zuge der Neugestaltung des platzähnlichen Kreuzungsbereichs Seilergasse–Kiebachgasse, im Volksmund seit langem als „Vier-Viecher-Eck“ bekannt, wurde durch Neupflasterung, die Pflanzung eines Baumes, die Errichtung eines neuen Trinkbrunnens sowie die Aufstellung einer konsumfreien Sitzbank, ein attraktiver Aufenthaltsbereich im Herzen der Altstadt geschaffen.

Um diese neue Aufenthaltsqualität zu unterstreichen und zugleich die historische Bedeutung des Ortes zu würdigen, hat das Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration vorgeschlagen, den Platz offiziell als „Vier-Viecher-Eck“ zu bezeichnen und dies durch die Anbringung eines Straßenschildes kenntlich zu machen.

Die vom Kulturamt durchgeführte historische Recherche ergab, dass der Name auf vier traditionsreiche Gasthäuser zurückgeht, die sich hier seit dem 17. und 18. Jahrhundert befanden: das Weiße Rössl (1600), der Goldene Hirsch (1631), der Goldene Löwe (1754) und der Rote Adler (1775). Diese Wirtshäuser waren bedeutende gastronomische Einrichtungen der Altstadt, begünstigt durch die Nähe zum historischen Ballhaus, in dem Händler ihre Waren lagerten. Obwohl drei dieser Gasthäuser heute nicht mehr existieren, ist der Name „Vier-Viecher-Eck“ in der Innsbrucker Bevölkerung fest verankert. Es handelt sich dabei um ein seltenes Beispiel einer aus dem Volksmund entstandenen Ortsbezeichnung ohne offiziellen Flurnamen.

Zur Sichtbarmachung der Bezeichnung wird vorgeschlagen, das Straßenschild an der Brekzienwand am Gebäude Kiebachgasse 5 anzubringen. Mit dieser Maßnahme werden sowohl die historische Erinnerung an diesen besonderen Ort bewahrt als auch dessen Identität und Attraktivität gestärkt.

Von der Bezeichnung sind keine Adressänderungen betroffen.

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 über die Bezeichnung der Kreuzung abgestimmt und diese einstimmig angenommen.

B.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Inkrafttreten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Dieser Paragraph regelt, dass die in der Planbeilage dargestellte Fläche als „VIER-VIECHER-ECK“ bezeichnet wird.

Zu § 2:

Dieser Paragraph bestimmt den in der Anlage der Verordnung enthaltenen Lageplan vom 12.08.2025 als Bestandteil der Verordnung.

Zu § 3:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung.